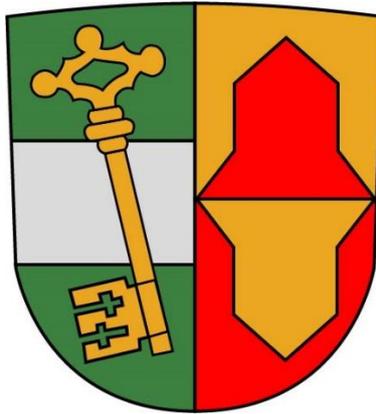


Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach (VES-EWS)

vom 16.10.2023

(VES-EWS vom 16.10.2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Pflichten der Beitragsschuldner
- § 9 Inkrafttreten

BEITRAGSSATZUNG

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach (VES-EWS)

vom 16.10.2023

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Anschluss an die Kläranlage Petersaurach – Altendettelsau:

Die Kläranlage Altendettelsau wurden ein einer unbelüfteten Abwasserteichanlage gereinigt, welche auf 100 Einwohnerwerte ausgelegt war Aus wasserwirtschaftlichen Gründen wurde der Ausbau auf das Reinigungsziel Nitrifikation oder der Anschluss an eine leistungsfähige Kläranlage gefordert. Die Abwasseranlage in Altendettelsau entsprach sowohl im Bereich der Abwasserableitung als auch im Bereich der Abwasserbehandlung nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Die Studie Abwasserentsorgungskonzept Ortsteil Altendettelsau und der Gemeinderat sprachen sich für den Anschluss an die zentrale Kläranlage in Petersaurach aus. Für den Anschluss an die Kläranlage Petersaurach wurde eine Abwasserdruckleitung zur Überleitung des Abwassers errichtet. Die Kläranlage Altendettelsau wurde aufgelassen und an die zentrale Kläranlage in Petersaurach angeschlossen. Hierfür wurden folgende Maßnahmen und Anlagenteile errichtet:

- Stauraumkanal DN 1400 DP
- Zulaufkanal und Entlastungskanal
- Pumpwerk
- Regenrückhaltebecken RRB 05 „Altendettelsau“
- Anschlussdruckleitung
- Spülschächte, Be- und Entlüftungsschächte und Spülarmaturen

Neubau Kläranlage – Adelmanssitz:

Aufgrund des Alters der derzeitigen Rotationstauchkörperkläranlage und aus wasserrechtlichen Gründen ist ein Neubau der Kläranlage in Adelmanssitz notwendig. Bei der Maßnahme wird ein neues Becken mit Belüftung, Kompressor und Steuerung errichtet, außerdem werden ein neues Pumpwerk sowie eine Ablaufleitung, Kanäle und Rohrleitungen erstellt. Das bestehende Betriebsgebäude wird umgebaut und durch ein neues Maschinenhaus ergänzt. Ein Sandfang/Rechenanlage wird ebenfalls im Rahmen der Maßnahme gebaut.

RÜB/RRB 02 Süd – Petersaurach:

Im Rahmen der Sanierung der Abwasseranlagen muss zur Mischwasserentlastung dem bestehenden Regenüberlaufbecken ein Regenrückhaltebecken nachgeschaltet werden. Dieses Regenrückhaltebecken muss neu errichtet werden. Nachfolgende Maßnahmen werden hierfür erforderlich:

- Zulaufkanal und Ablaufkanal
- Regenrückhaltebecken mit einem Volumen von 950 m³
- Drosselbauwerk

- Grabenumlegung und Grabenverlegung Heiligenbächlein
- Umbau Wirtschaftsweg

RÜB/RRB 04 – Petersaurach:

Das Vorhaben umfasst die Regenwasserableitung und -behandlung der südlich der Bhanlinie gelegenen Gewerbegebiete der Gemeinde Petersaurach.

Das bestehende Regenrückhaltebecken RRB 04 wird durch eine Geländemodellierung vergrößert um das wasserrechtlich notwendige Rückhaltevolumen bereitstellen zu können. Zur Schaffung einer sachgemäßen Regenrückhalteeinrichtung wird das bestehende Becken saniert. Um das Becken wird ein ebener Freibord hergestellt, von da an wird das Gelände nach unten geböscht. Eine Dammscharte wird als Notüberlauf in das Heiligenbächl hergestellt. Der bestehende Dauerstau im Becken wird vollständig entfernt. Im Zuge der Maßnahme wird der Ableitungskanal an den Jakob-Müller-Ring neu gebaut. Erstellt wird dafür ein Regenwasserkanal B DN 300, der ab dem bestehenden „RRB Büschelbacher Straße“ in südlicher Richtung zum bestehenden Kanal geführt wird.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 4.964.375 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitrag beträgt
- | | |
|------------------------------------------|----------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,30 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 6,36 € . |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird nach entstehen der Beitragsschuld abgerechnet.

Auf die Beitragsschuld sind Vorauszahlungen in folgenden Teilbeiträgen zu leisten:

1. Vorauszahlungsrate, 40 %, fällig am 01.03.2024,

2. Vorauszahlungsrate, 40 %, fällig am 01.10.2024.

Der Restbetrag ist nach Abschluss der Gesamtmaßnahme zu leisten.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Petersaurach, den 16.10.2023

Gemeinde Petersaurach

gez.

Herbert Albrecht
Erster Bürgermeister

